

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 157 (1977)

Vereinsnachrichten: Reglement der Geobotanischen Kommission

Autor: Sitter, B. / Lombard, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Reglement der Geobotanischen Kommission

I. Zweck, Wahl und Bestand

1. Die Geobotanische Kommission ist eine wissenschaftliche Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG). Sie organisiert, koordiniert und unterstützt pflanzengeographische Untersuchungen in der Schweiz.
2. Die Kommission besteht aus 5-9 Mitgliedern. Ihre Wahl und Amtsdauer erfolgen nach Art. 44 der Statuten der SNG. Die Kommission konstituiert sich selbst (Art. 48 der Statuten der SNG).
3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und seinen Stellverteter sowie einen Redaktor für die Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme der Schweiz.
4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Präsidenten einberufen oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden auch auf dem Zirkularweg erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt. Nach Art. 43 der Statuten der SNG sind dem Generalsekretariat die Einladungen, Arbeitsunterlagen und Protokolle zeitgerecht zuzustellen.

II. Aufgaben und Durchführung

5. Die Geobotanische Kommission setzt sich die Untersuchung der gesamten Flora und Vegetation der Schweiz zur Aufgabe. Auf dem Gebiet der Kryptogamenflora arbeitet sie eng mit

der "Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der SNG" zusammen. Sie veranlasst geobotanische Arbeiten nach bestimmten, von ihr aufzustellenden Programmen. Sie kann auch begonnene oder von Forschern vorgeschlagene Arbeiten nach Eingabe eines Arbeitsprogrammes unterstützen. Sie ist für eine Koordination der geobotanischen Forschung in der Schweiz verantwortlich.

6. Als Forschungsprojekte kommen in Betracht:
 - a) Floristische Kartierung, Vegetationskartierung.
 - b) Antökologische und synökologische Untersuchungen.
 - c) Untersuchungen zur Floren- und Vegetationsgeschichte.
7. Im Rahmen der Statuten der SNG (Art. 62, 64, 65) ist die Kommission frei in der Verwendung der Mittel. Sie kann sie benützen für ihre administrativen Bedürfnisse, für Vertretungen an Fachkongressen, für Feldarbeit, für Publikationen (Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme).
8. Aus allen Publikationen, die von der Kommission angeregt oder unterstützt worden sind, soll ersichtlich sein, dass sie von der Geobotanischen Kommission der SNG veranlasst oder subventioniert worden sind.
9. Die auf Kosten der Kommission hergestellten Clichés, Negative u.s.w. werden den Autoren zu freier Verwendung überlassen.

III. Rechnung und Bericht

10. Die Mittel der Kommission stammen aus
 - dem Erträgnis des Rübelfonds der Pflanzengeographie
 - den Beiträgen der SNG
 - den Vergütungen von Verlegern
 - weiteren Beiträgen
 - Zinsen.

Das Kapital des Rübelfonds ist unantastbar.

Die von der SNG zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen des "Beitragsreglementes der SNG" gesprochen und sind zweckgebunden.

11. Jahresrechnung, jährliche Tätigkeitsberichte sowie Tätigkeitsprogramme und die daraus sich ergebenden Beitragsgesuche sind dem Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes zu unterbreiten.

12. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. November 1914, abgeändert am 27. Februar 1921. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter